Satzung der Bürgervereinigung Kolonie II und III Wiesdorf/Manfort e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgervereinigung Kolonie II und III Wiesdorf/Manfort" und hat seinen Sitz in Leverkusen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Bürgervereinigung Kolonie II und III Wiesdorf/Manfort e.V.".

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und 'Konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetze.
Zweck des Vereins ist es, zur Verschönerung des Stadtbildes im Bereich Wiesdorf/Manfort und zur Erhöhung der Lebensqualität der dort lebenden Menschen durch folgende Aktivitäten beizutragen:

a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
b) Förderung von Aktivitäten kultureller Art, sowie der Heimat- und Denkmalpflege
c) Durchführung von Verschönerungswettbewerben, sowie die Übernahme von Pflegepatenschaften öffentlicher Anlagen
d) Durchführung von Veranstaltungen kultureller und geselliger Art
e) Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Zwecke gemeinsamen Meinungsaustausches, im Sinne von Wahrnehmung der Interessen unserer Mitbürger, z.B. mit Vertretern der Bayer AG, Kommunalpolitikern, Vertretern der Stadtverwaltung, sowie den Verantwortlichen aus dem kulturellen Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
Wenn innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach der Beitrittserklärung kein ablehnender Bescheid erfolgt, ist die Mitgliedschaft wirksam.
Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines Antragstellers abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen nach dem entsprechenden Bescheid Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliederbeitrag, der in einer Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt wird. Pro Familie (Familie = Ehepaar oder feste, in einem Haushalt bestehende Lebenspartnerschaft, sowie mit zum Haushalt gehörenden Personen ab dem 18. Lebensjahr) ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Erfolgt der Eintritt im ersten Halbjahr, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Späterer Eintritt verpflichtet zur Zahlung des halben Jahresbeitrags. Der Beitrag dient zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten, müssen die Beiträge im voraus, ganzjährig, pünktlich eingezahlt werden.
Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten haben, können vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach dem entsprechenden Bescheid Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Abschluss des Geschäftsjahres nach einer 3 Monate zuvor erfolgten schriftlichen Kündigung zulässig.

§ 4 Geschäftsjahr, Geschäftsführung, Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen und etwaige Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, dem Schriftführer und einem Schatzmeister
c) der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 4 Beisitzern
d) drei Revisoren
e) Der Schiedsausschuss bestehend aus fünf zu wählenden Vereinsmitglieder.

§6 Mitgliederversammlung, Wahlen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Fragen des Vereinslebens von grundsätzlicher Bedeutung. Sie wählt alle zwei Jahre den Gesamtvorstand und die Revisoren. Sie nimmt in jedem Jahr den Bericht des Gesamtvorstandes über seine Tätigkeit und den Kassenbericht entgegen. Danach entscheidet sie nach Anhören der Revisoren über die Entlastung des Gesamtvorstandes.
Außer den in § 2 aufgeführten Veranstaltungen und Zusammenkünften, ist vom Gesamtvorstand nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres im I. Quartal des darauf folgenden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Gesamtvorstandes, oder wenn mehr als 10 % der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellen, einberufen werden.
Die Einladung einer Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin zugestellt werden; sie erfolgt durch Rundschreiben.
Bei einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Einladung spätestens 2 Wochen nach Eingang den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
Bei der Wahl des Gesamtvorstandes und der Revisoren ist einzeln abzustimmen. Wiederwahl ist zulässig. Sind bei einem Wahlgang nicht mehr Personen vorgeschlagen als gewählt werden müssen, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, andernfalls ist geheime Zettelwahl erforderlich. Dabei gelten jeweils diejenigen Personen als gewählt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Stellen ein oder mehrere Mitglieder Antrag auf geheime Abstimmung, so ist dem ohne Abstimmung stattzugeben.
Jedes Mitglied kann in einer Mitgliederversammlung Anträge stellen, über die mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Anträge, die eine Satzungsänderung, die vorzeitige Ablösung gewählter Organmitglieder oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind dem Gesamtvorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, können solche Anträge erst in der darauf folgenden Versammlung behandelt werden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, Anträge auf Auflösung des Vereins, eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied ist nur dann wählbar und wahlberechtigt, wenn die ordnungsgemäße Beitragspflicht erfüllt worden ist.
Bei Abstimmungen hat jedes bei der Mitgliederhauptversammlung anwesende Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Je zwei der in § 5b genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss Im Innenverhältnis vertritt jeder der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder den Verein im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand leitet den Verein nach Maßgabe der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und gegebenen Richtlinien. Er beschließt über die Durchführung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben, sorgt für ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliederbeiträge und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Die Durchführung der Beschlüsse liegt in den Händen des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, in denen des stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Unterstützung der Erledigung der ihm gestellten Aufgaben kann der Gesamtvorstand einen Mitgliederbeirat berufen. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Der Gesamtvorstand sollte mindestens alle drei Monate zusammentreten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zum Zwecke einer reibungslosen Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgabenverteilung gibt sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, in der die organisatorische Aufgabenverteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern geregelt ist.

§ 8 Kassenprüfung

Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens drei Revisoren zu wählen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von $^3/_4$ aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn ein dahin zielender Antrag als Punkt der Tagesordnung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich vermerkt war. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Leverkusen hilft krebskranken Kindern e.V.“.

Die in der Mitgliederversammlung am 18.11.1986 im Restaurant Burghof, Rathenaustraße 145, 51373 Leverkusen beschlossene Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.9.1999 im Restaurant Burghof, Rathenaustraße 145, 51373 Leverkusen in der vorliegenden Form beschlossen.

Die Änderung in § 3 wurde in der Mitgliederversammlung am 16.03.2005 im Restaurant Burghof, Rathenaustraße 145, 51373 Leverkusen beschlossen.

Die Ergänzung im §5,(e. Schiedsausschuss wurde auf der Mitgliederhauptversammlung am 25.06.2010 im Hotel / Restaurant Arkade, Hauptstraße 104, 51373 Leverkusen beschlossen.

Die Ergänzungen zum § 9 wurden auf der Mitgliederhauptversammlung am 08.10.2019 noch einmal beschlossen und am 18.10.2019 schriftlich eingefügt.

1. Vorsitzende	2. Vorsitzende	Geschäftsführer
Maria Rubeque	Sandra Lange	Helmut Zibula

Leverkusen, 18.10.2019